

**Verordnung der Stadt Miltenberg über
öffentliche Anschläge**
vom 18. Dezember 2015

Die Stadt Miltenberg erlässt auf Grund von Art. 28 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes –LStVG– (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2015 (GVBl. S. 154) folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Anschläge, insbesondere Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln für Veranstaltungen, Vorführungen, Ausstellungen, Konzerte, Zirkusgastspiele und dergleichen dürfen in der Öffentlichkeit nur an den von der Stadt Miltenberg oder von dem mit der Stadt in Vertrag stehenden Plakatinstitut für diesen Zweck aufgestellten Plakattafeln, Anschlagssäulen und sonstigen derartigen Einrichtungen angebracht werden, soweit sich nicht aus den §§ 2 mit 4 etwas anderes ergibt. Das Anbringen an Bäumen, Masten (z.B. Laternenmasten) sowie Brücken, Stützmauern und elektrischen Verteilerkästen ist nicht statthaft.
- (2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur an Stellen gezeigt werden, an denen die Stadt dies auf Antrag im Einzelfall als unschädlich für das Orts- und Landschaftsbild und Natur-, Kunst- und Kulturdenkmale bezeichnet.
- (3) Auf den Anschlägen ist der für Inhalt und Aufstellung Verantwortliche zu benennen.

§ 2

- (1) § 1 gilt nicht für Werbeanlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung -BayBO-.
- (2) Auf Auslagen, Aushänge und Dekorationen in Schaufenstern und Schaukästen sind die Vorschriften dieser Verordnung nicht anzuwenden.
- (3) Die besonderen Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Bundesfernstraßengesetzes, des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes sowie der Werbeanlagensatzungen und der Sondernutzungssatzung der Stadt Miltenberg bleiben unberührt.

§ 3

Anschläge, in denen nur auf eine öffentliche Veranstaltung hingewiesen wird, dürfen am Ort der Veranstaltung (Veranstaltungsort) auch außerhalb der in § 1 genannten Stellen angebracht werden. Veranstalter und die zur Verfügung über die Anschlagstelle Berechtigten sind verpflichtet, die Anschläge nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen; andernfalls können die Verpflichteten zum Ersatz der Kosten für die Beseitigung durch die Stadt herangezogen werden.

§ 4

Politische Parteien und Wählergemeinschaften dürfen bei Wahlen vom Zeitpunkt der Annahme ihres Wahlvorschlags bis zum Ablauf des Tages der Wahl Plakate auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 genannten Stellen anbringen, wenn die zur Verfügung über die Anschlagstelle Berechtigten einverstanden sind. Für die städtischen Grundstücke gelten die Bestimmungen der Sondernutzungssatzung der Stadt Miltenberg. Die Parteien und Wählergemeinschaften haben die Plakate unverzüglich, spätestens jedoch binnen 7 Tagen nach der Wahl, zu entfernen. Andernfalls kann der Verpflichtete zum Ersatz der Kosten für die Beseitigung durch die Stadt herangezogen werden. Verpflichtet ist der, von dem oder in dessen Auftrag die Plakate angebracht wurden. Die Sätze 1 bis 5 gelten sinngemäß auch für Volksbegehren, Volksentscheide, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide.

§ 5

Die Stadt kann aus wichtigen Gründen für den Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild und Natur-, Kunst- und Kulturdenkmale nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden.

§ 6

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 1 dieser Verordnung Anschläge an anderen als den dort aufgeführten Plakatafeln, Anschlagsäulen oder sonstigen derartigen Einrichtungen anbringt;
- b) entgegen § 3 Satz 2 oder § 4 Satz 3 Anschläge nicht rechtzeitig entfernt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für die Dauer von 20 Jahren.

Miltenberg, 18. Dezember 2015

Stadt Miltenberg
gez.

D e m e l
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die obige/umseitige Verordnung wurde im Rathaus Miltenberg, Zimmer Nr. 22, zur Einsicht ausgelegt. Hierauf wurde mit Amtlicher Bekanntmachung der Stadt vom 18.12.2015, ausgehängt an der Amtstafel am 21.12.2015 und veröffentlicht im „Bote vom Untermain“ vom 21.12.2015, hingewiesen.

Die Verordnung tritt somit am 22. Dezember 2015 in Kraft.

Miltenberg, 21. Dezember 2015

Stadt Miltenberg
gez.

R e i c h e r t